

Einordnung der verschiedenen Lärmzielwerte in der Bauleitplanung

Seminar für die Bereiche Geräusche und Erschütterungen
(BImSchG) des BUA in Hamburg

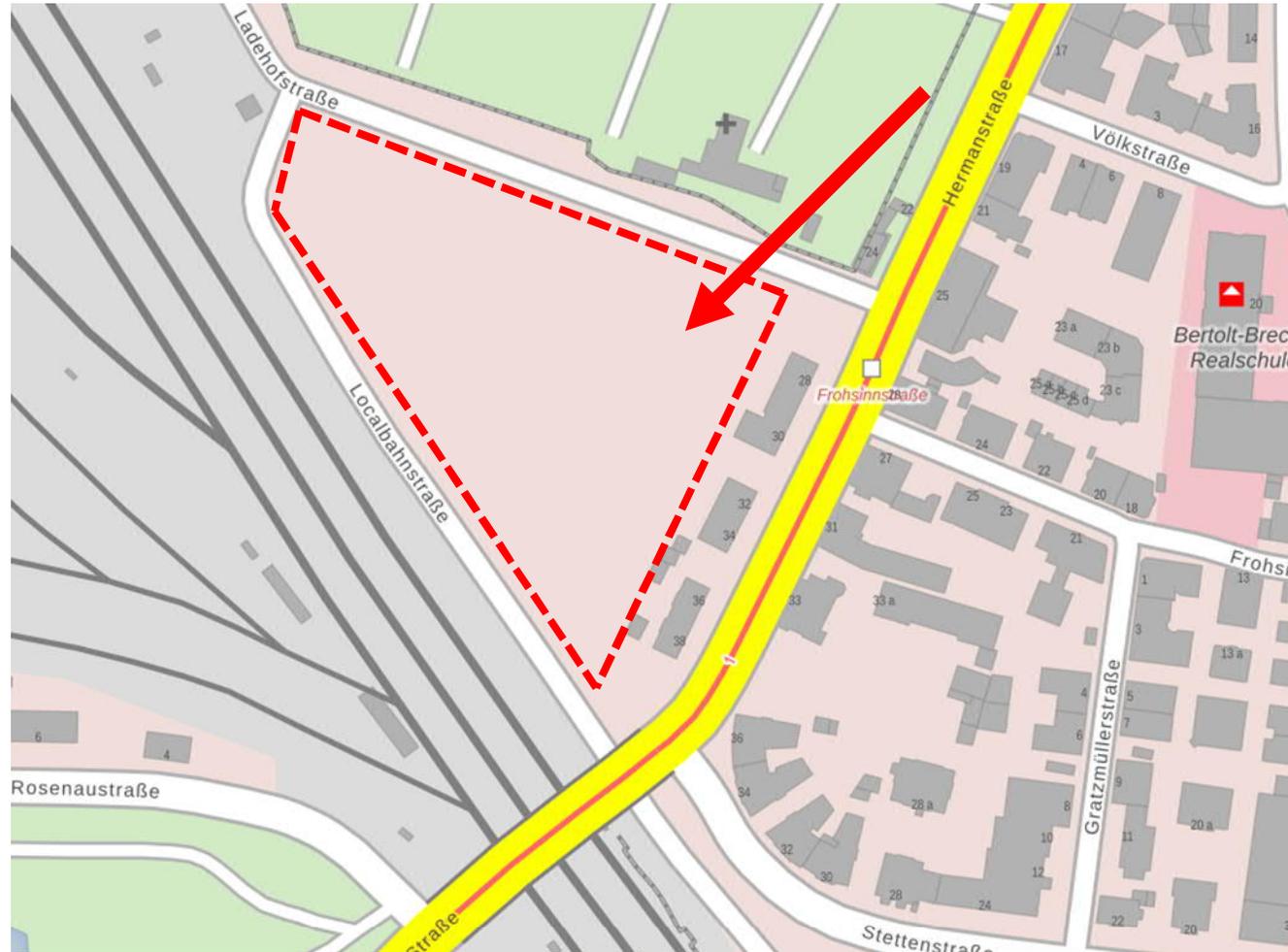
Gliederung

- A. Konkretisierung, Eingrenzung, Ausgangslage
- B. Die verschiedenen Lärmzielwerte
 - I. Orientierungswerte DIN 18005
 - II. Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV
- C. Zumutbarkeitsschwelle
- D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen
 - I. Trennungsgrundsatz (vgl. § 50 BImSchG)
 - II. Prüfung der Einhaltung der Außenpegel
 - III. Prüfung der Einhaltung hinreichender Innenpegel
 - IV. Außenwohnbereiche
- E. Fazit

A. Konkretisierung, Eingrenzung, Ausgangslage

- Verbindliche Bauleitplanung – Bebauungsplan
- „Lärmzielwert“ kein Rechtsbegriff
 - » Schlagwort für Werte der verschiedenen Regelwerke wie der DIN 18005 Beiblatt 1, der 16. BImSchV (sofern nicht unmittelbar anwendbar)
 - » Umschreibung für anzustrebende (Innen-)Pegel bei Verkehrslärm
- Themeneingrenzung: Bebauungsplanung an verkehrslärmbelasteten Innerortsbereichen
- Beispiel:

A. Konkretisierung, Eingrenzung, Ausgangslage



Quelle: bayernatlas.de

A. Konkretisierung, Eingrenzung, Ausgangslage

- Keine normativen Lärmschutzstandards für die Bauleitplanung im BauGB oder BImSchG enthalten
- Bedeutung der „Regelwerke des Immissionsschutzrechts“ (16. BImSchV, TA-Lärm, DIN 18005 usw.) für die Bauleitplanung
 - » Fehlende Planerforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB), wenn der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig ist, d. h. seine Verwirklichung an den Anforderungen des Immissionsschutzrechts scheitert.
 - » Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) im Rahmen der Abwägung (§§ 2 Abs. 3, 1 Abs. 7 BauGB).
 - » Gebot der Konfliktbewältigung

B. Die verschiedenen Lärmzielwerte

I. Orientierungswerte DIN 18005

- DIN 18005:2023-07, Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung, mit Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung
 - » Nicht für Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren
 - » Beiblatt 1 enthält als Zielvorstellung für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte
- Ermittlungssystem der Pegel „nur sehr vereinfachend dargestellt“
 - » Kein eigenes Ermittlungssystem für die unterschiedlichen Lärmquellen sondern Verweis auf die jeweils einschlägigen fachspezifischen Ermittlungsverfahren, z. B. RLS-19, TA-Lärm, Parkplatzlärmstudie

B. Die verschiedenen Lärmzielwerte

I. Orientierungswerte DIN 18005

- » Darstellung vereinfachter Schätzverfahren für Immissionen von Verkehrsanlagen und städtebaulich unbedenklicher Abstände zu Verkehrswegen sowie GE- und GI-Gebieten
- Darstellung grundsätzlich möglicher Maßnahmen zur Minderung der Schallimmissionen
- Vorrangige Bedeutung für Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für Neuplanung von Flächen, die zu Immissionen für vorhandene oder geplante schutzbedürftige Nutzung führen.
- Schalltechnische Orientierungswerte – Außenwerte – für Baugebiete der BauNVO als Konkretisierung für in der Planung zu berücksichtigende Ziele des Schallschutzes; keine Richt- oder Grenzwerte im Sinne des BImSchG

B. Die verschiedenen Lärmzielwerte

I. Orientierungswerte DIN 18005

- Überschreitung der Orientierungswerte im Beiblatt 1 bedarf besonderer abwägender Rechtfertigung
 - » „Je-desto-Formel“
 - » Bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen oder in Gemengelagen („vorbelastete Bereiche“) oft nicht einhaltbar; Ausgleich durch Minderungsmaßnahmen angezeigt („sollte möglichst“)
- Fazit: Orientierungswerte für die städtebauliche Planung; anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei Ausweisung von Baugebieten; Überschreitung abwägend zu rechtfertigen.

B. Die verschiedenen Lärmzielwerte

I. Orientierungswerte DIN 18005

- BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2/06, Rn. 15 (juris), Herv. d. Verf.:

„Welche Lärmbelastung einem Wohngebiet unterhalb der Grenze zu Gesundheitsgefahren zugemutet werden darf, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; die Orientierungswerte der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ können [...] zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung eines Wohngebiets im Rahmen einer gerechten Abwägung lediglich als Orientierungshilfe herangezogen werden [Nachweise]. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern.

Dass bei der Ausweisung neuer Baugebiete in einem bislang praktisch unbebauten Bereich die Grenzen gerechter Abwägung in der Regel überschritten sind, wenn Wohnnutzung auch am Rand des Gebiets zugelassen wird, obwohl dort die Orientierungswerte um 10 dB(A) und mehr überschritten werden, folgt daraus nicht. Jedenfalls wenn im Innern der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird, kann es im Ergebnis mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar sein, Wohngebäude an der lärmzugewandten Seite des Gebiets auch deutlich über den Orientierungswerten liegenden Außenpegeln auszusetzen. Zu Recht verweist die Antragsgegnerin darauf, dass eine derartige planerische Konzeption in der DIN 18005 selbst als Möglichkeit näher dargestellt wird (vgl. Nr. 5.5 und 5.6) und daher als Teil guter fachlicher Praxis angesehen werden kann.

B. Die verschiedenen Lärmzielwerte I. Orientierungswerte DIN 18005

Dies zeigt zugleich, dass ein derartiges Planungsergebnis nicht von vornherein unter Hinweis auf die eine planende Gemeinde ohnehin rechtlich nicht bindende DIN 18005 [Nachweise] als rechtlich unzulässig eingestuft werden kann. Vielmehr können für eine derartige Lösung im Einzelfall gewichtige städtebauliche Belange sprechen. Insbesondere kann in die Abwägung eingestellt werden, dass durch eine geschlossene Riegelbebauung die rückwärtigen Flächen derselben Grundstücke und gegebenenfalls weitere Grundstücke wirksam abgeschirmt werden. Allerdings ist bei derartigen Festsetzungen zugleich in besonderer Weise darauf zu achten, dass auf der straßenabgewandten Seite der Grundstücke geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden können.“

B. Die verschiedenen Lärmzielwerte

II. Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV

- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

1. Allgemeiner Anwendungsbereich

- Bau oder wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (§ 1 16. BImSchV)
- Betrachtet unmittelbar nur den Verkehrslärm auf der zu bauenden oder wesentlich zu ändernden Strecke.
- Bezieht sich nur auf vorhandene oder planungsrechtlich bereits zulässige schutzbedürftige Bebauung.

B. Die verschiedenen Lärmzielwerte

II. Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV

2. Folgen für den Bebauungsplan

a) Bebauungsplan setzt neben vorhandener (schutzbedürftiger) Bebauung den Neubau, die wesentliche Änderung von Verkehrswegen fest oder schafft hierfür die planungsrechtliche Voraussetzung:

- » 16. BImSchV gilt unmittelbar für den Bebauungsplan

b) Bebauungsplan weist ein neues Baugebiet neben vorhandenem oder gleichzeitig geplantem Verkehrsweg aus:

- » Anwendung der Orientierungswerte der DIN 18005 für das neue Baugebiet
- » Innenwerte 40 dB(A) tags / 30 dB(A) nachts sicherzustellen
- » Neuer Verkehrsweg hat an der Bestandsbebauung 16. BImSchV einzuhalten

B. Die verschiedenen Lärmzielwerte

II. Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV

c) Bebauungsplan überplant ein vorhandenes Nebeneinander von Baugebiet und Verkehrsweg:

- » Anwendung der Orientierungswerte der DIN 18005 für das Baugebiet
- » Abwägende Überschreitung der Orientierungswerte möglich
Grenze: städtebauliche Missstände/Unzumutbarkeit
- » Innenwerte 40 dB(A) tags / 30 dB(A) nachts sicherzustellen

d) Kommt es zu einer planbedingten Einspeisung von Mehrverkehr in bestehende Verkehrswege, gilt nur das Abwägungsgebot, wobei auf die 16. BImSchV zur sachgerechten Berücksichtigung zurückgegriffen werden kann.

C. Zumutbarkeitsschwelle

- Lärmbelastung, die die verfassungsrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) oder zu Eingriffen in die Substanz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) überschreitet.
- Die öffentliche Hand verstieße gegen ihre verfassungsrechtliche Schutzpflicht, wenn sie es zuließe, dass durch den Bebauungsplan eine die menschliche Gesundheit gefährdende Lärmbelastung entsteht, und sei es auch nur durch die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung.
(vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 9/95, Rn. 35–37 (juris), sinngemäß auch für das Eigentum)
- Mangels gesetzlich vorgegebener Werte kommt es bei der Bestimmung der Höher der Zumutbarkeitsschwelle auf die Berücksichtigung aller maßgeblichen Einzelfallumstände an.
(vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.09.2004 - 4 B 42/04, Rn. 9 (juris))

C. Zumutbarkeitsschwelle

- „Zumutbarkeitsschwelle“ ist keine Schwelle im Sinne eines Grenzwerts. Dies folgt für den Gesundheitsschutz schon daraus, dass für diesen primär die Innenpegel maßgeblich sind. (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.04.1997 – 11 A 17/96, Rn. 29 f. (juris); BVerwG, Urt. v. 20.05.1998 - 11 C 3/97, Rn. 33 (juris); *Wendt*, jurisPR-UmwR 3/2019 Anm. 2)
- Eine an Außenpegel anknüpfende „Zumutbarkeitsschwelle“ stellt sich insoweit als Faustformel für die überschlägige Ermittlung der Innenpegel dar. (a.a.O.)

C. Zumutbarkeitsschwelle

- Praktische Auswirkungen bei der Planung im Bereich der Zumutbarkeitsschwelle, insbesondere:
 - » Ist die Zumutbarkeitsschwelle bereits erreicht/überschritten, oder steht diese Frage im Raum, so ist ein **Summenpegel aller Schallquellen** – im Sinne einer summierten Lärmbelastung der Dauerschallpegel bei energetischer Addition – zu bilden.
(BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, Rn. 390 ff. (juris))
 - » Deutlich gesteigerte Anforderungen an die Bebauungsplanung
 - » Erstmalige oder weitergehende Überschreitung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfordert häufig Kompensation

C. Zumutbarkeitsschwelle

- » Zusammenfassend etwa VGH B-W, Urt. v. 07.04.2022 – 8 S 847/21, Rn. 86 (juris):

„Die Ausweisung von (auch) dem Wohnen dienenden Baugebieten kann bei gewichtigen städtebaulichen Gründen im Einzelfall aber selbst dann zulässig sein, wenn die Außenlärmpegel die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung teilweise bereits überschreiten [Nachweise]. Die vorgesehenen Baufenster sind danach nicht von vornherein zu beanstanden. Denn die Antragsgegnerin verfolgt mit der Planung das gewichtige Ziel, einem hohen Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 Alt. 1 BauGB). Die vorhandene Infrastruktur soll im Interesse eines geringen Flächenverbrauchs (vgl. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) und der Kostensparung (vgl. 1 Abs. 6 Nr. 2 Alt. 4 BauGB) mitgenutzt werden können.“

- » Grenze wohl erreicht, wenn ausgewiesene Wohnnutzung an allen Seiten Lärm jenseits der Zumutbarkeitsschwelle ausgesetzt ist, sodass angemessenes Wohnen und Schlafen nur hinter verschlossenen Fenstern möglich ist.

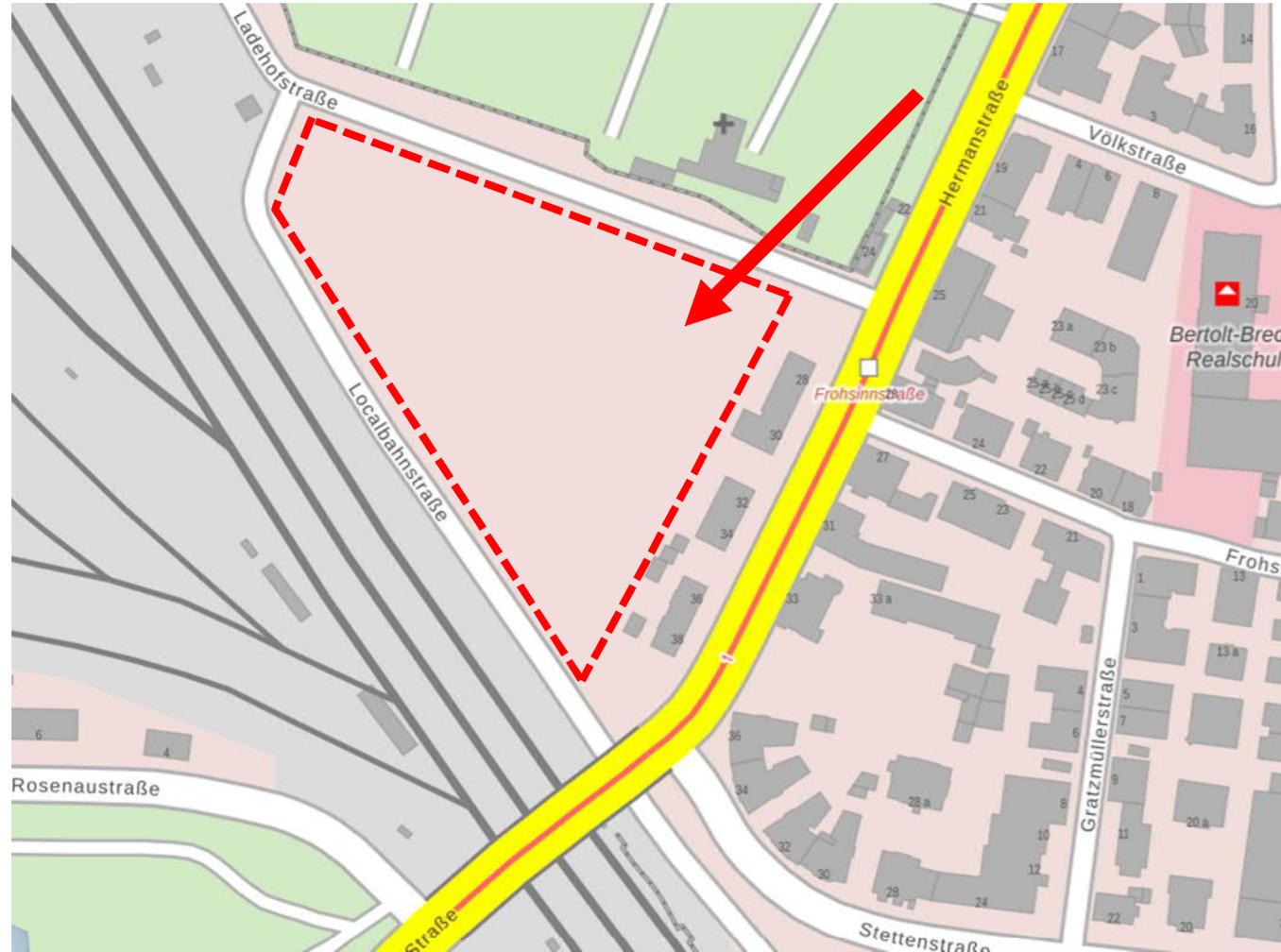
C. Zumutbarkeitsschwelle

- Höhe der Zumutbarkeitsschwelle bislang bei Dauerschallpegel in Wohngebieten bei 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts (BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 A 28/12 u. a., Rn. 45 (juris)), für MD-, MI- und MK-Gebiete 72 dB(A) tags / 62 dB(A) nachts (BVerwG, Urt. v. 08.09.2016 – 3 A 5.15, Rn. 36 (juris)).
- BVerwG, Beschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16/16 (9. Senat), Rn. 86 f. (juris):
 - » Senat hält Differenzierung nach Baugebieten für zweifelhaft, da Werte nicht nur dem Eigentums- sondern auch dem Gesundheitsschutz dienen.
 - » Zudem dürfte einiges dafür sprechen, auch die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen.

C. Zumutbarkeitsschwelle

- Rechtsprechung, die die Entscheidung des BVerwG zitiert, noch nicht einheitlich
 - » offenlassend etwa VGH B-W, Urt. v. 23.06.2020 – 3 S 2781/18, Rn. 41 (juris); Hamb. OVG, Urt. v. 12.05.2021 – 1 Bf 492/19, Rn. 171 (juris)
 - » den Ausführungen des 9. Senats des BVerwG folgend etwa OVG NRW, Urt. v. 19.04.2023 – 11 A 1227/17, Rn. 119 ff. (juris); Urt. v 26.11.2018 – 10 D 40/16.NE, Rn. 123 ff. (juris)
 - » BVerwG, Beschl. v. 15.07.2022 – 7 B 16/21 (7. Senat), Rn. 13 (juris), unter Zitierung des 9. Senats: „Dabei wird die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Wohngebiete grundsätzlich erst bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angenommen“.

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen



Quelle: bayernatlas.de

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

I. Trennungsgrundsatz (vgl. § 50 BImSchG)

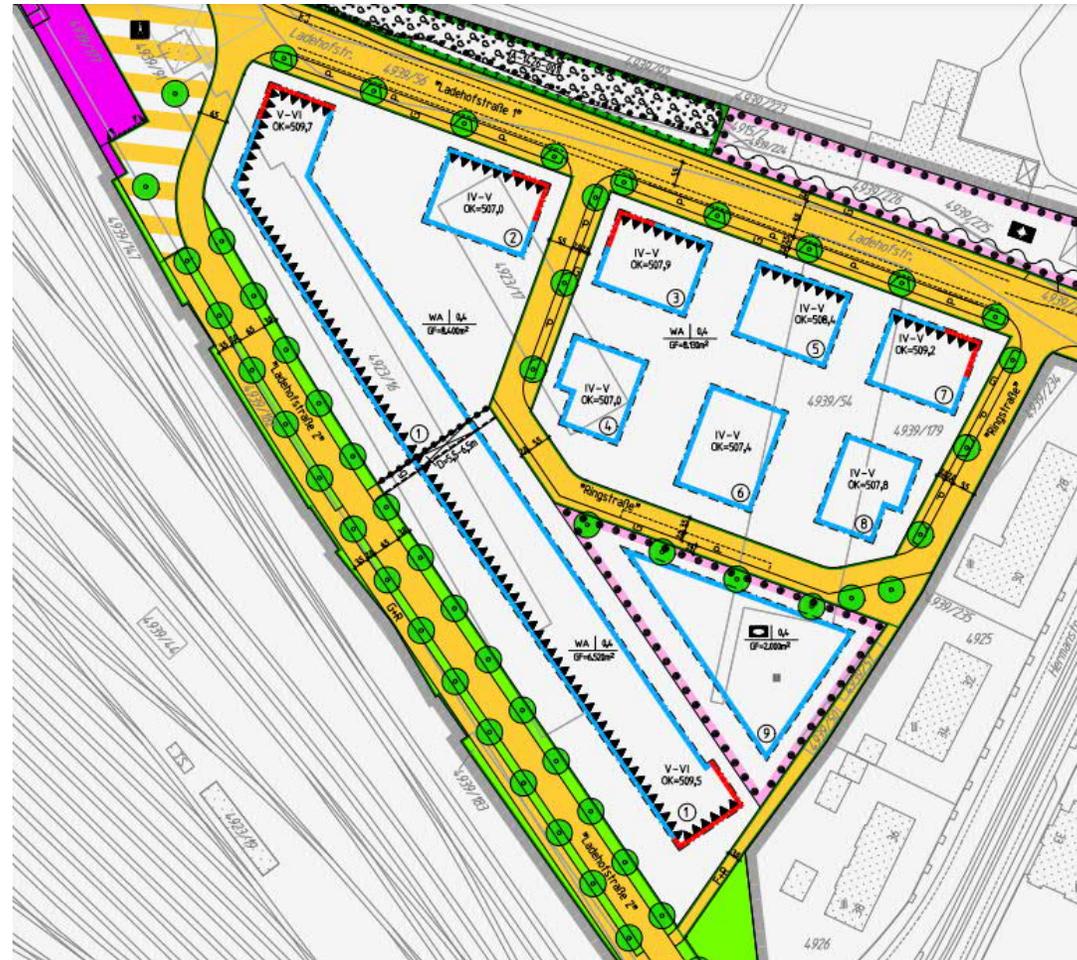
- Erreichen zumutbarer Lärmimmissionen durch hinreichende Abstände zu den maßgeblichen Emissionsquellen (Verkehrswege)
- Im dicht besiedelten, innerstädtischen Bereich bei beengten Platzverhältnissen in der Regel kaum möglich, daher gewichtige Gründe für die Planung nötig.
 - » Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)
 - » Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB)
- Planung muss durch geeignete bauliche und technische Vorkehrungen dafür sorgen, dass keine ungesunden Wohnverhältnisse entstehen.

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

II. Prüfung der Einhaltung der Außenpegel

- Ausgangslage: Orientierungswerte der DIN 18005 und der 16. BImSchV regelmäßig nicht eingehalten
- Folge: Abwägende Prüfung von Maßnahmen, mit denen Werte eingehalten werden können
- Mögliche Maßnahmen:
 - » Aktiver Schallschutz
 - » Gebäudestellung
 - » Anordnung der Baukörper

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen



Quelle: https://geoportal.augsburg.de/Daten-WEB/STPLA/PLR/Text/03220100-0001-476II_PZ.pdf

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

- » Grundrissgestaltung
 - » Ziel: Ausreichende Anzahl an Aufenthaltsräumen der Wohnung zu einer lärmabgewandten Seite orientieren, um dort die Orientierungswerte der DIN 18005 je Wohnung einzuhalten.
 - » Dadurch Belüftung über lärmabgewandte Seite
 - » In diesem Fall Schlafen mit gekipptem Fenster möglich (vgl. zur dahingehenden Erwartungshaltung BVerwG, Urt. v. 21.09.2006 – 4 C 4.05)
 - » Schutzbedürftige Räume im Sinne von Aufenthaltsräumen (DIN 4109, Ziff. 3), also insb. Wohnzimmer, Wohnküche, Wohndiele, Schlafzimmer, Kinderzimmer

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

III. Prüfung der Einhaltung hinreichender Innenpegel

- Wenn Grundrissorientierung nicht möglich oder trotz Grundrissorientierung Außenpegel nicht erreichbar
- Dann abwägende Prüfung, mit welchen Maßnahmen hinreichende Innenpegel eingehalten werden können.
- Wohn- und Schlafruhe bei 40 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts noch gewahrt.
(BVerwG, Beschl. v. 17.05.1995 – 4 NB 30/94, Rn. 20 (juris); OVG NRW, Urt. v. 19.04.2023 – 11 A 1227/17, Rn. 174 f. (juris))
- Ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern muss jedenfalls nachts gewahrt sein.

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

- Mögliche Maßnahmen:
 - » Dimensionierung der Außenbauteile (insb. Außenwände, Fenster, Türen)
 - » Spezielle Kippfensterkonstruktionen, Prallscheiben, hinterlüftete Glasfassaden, teilöffnbare Vorbauten, z. B. verglaste Loggia, verglaster Balkon
 - » Wenn zumutbare Innenpegel nur mit ständig geschlossenen Fenstern möglich, ist der Einbau schallgeschützter Lüftungseinrichtungen festzusetzen
 - » In Praxis in der Regel nur für Nachtzeitraum, sprich Schlafräume
 - » Wohnräume (tagsüber): Belüftung über Stoßlüften wohl zumutbar (dann kurzzeitig hoher Schall), alternativ schallgedämmte Lüftungseinrichtung

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

- Beispiel für ein Festsetzungskonzept zum Schutz vor Verkehrslärmbeeinträchtigungen (BEKON, Dipl.-Ing. (FH) Johann Storr)
 1. Sicherstellung der sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile nach der DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, - Teil 1: Mindestanforderungen“. Maßgebliche Außenlärmpegel in Anlage 01 zum Bebauungsplan.
 2. Notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen sind an Fassaden zu orientieren, an denen der Beurteilungspegel einen Wert von tagsüber ... dB(A) und nachts ... dB(A) nicht überschreitet. Beurteilungspegel in der Anlage 02 zum Bebauungsplan.
 3. Wenn keine Orientierung möglich, ist durch vorgelagerte Maßnahmen (z.B. Wintergärten, Loggien oder anderen Pufferräumen oder durch Prallschieben) sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen Wert von tagsüber ... dB(A) und nachts ... dB(A) nicht überschreitet.

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

4. Außenwohnbereiche (Terrasse, Balkon, Loggia usw.) sind nur zulässig, wenn der Beurteilungspegel durch den Verkehrslärm tagsüber von 62 dB(A) nicht überschritten wird. Beurteilungspegel in der Anlage 02 zum Bebauungsplan.
5. Zum Schlafen vorgesehene schutzbedürftige Räume sind mit einer schallgedämmten Lüftung auszustatten, wenn der Beurteilungspegel nachts den Wert von 45 dB(A) überschreitet. Beurteilungspegel in der Anlage 02 zum Bebauungsplan.

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

IV. Außenwohnbereiche

- Zum Außenwohnbereich zählen die außerhalb von Wohngebäuden vorhandenen Flächen, sofern sie nicht bloß der Verschönerung des Grundstücks dienen, sondern in Ergänzung der Gebäudenutzung für ein Wohnen im Freien geeignet und bestimmt sind, also Gärten, Terrassen, Balkone und in ähnlicher Weise nutzbare sonstige Außenanlagen. Sie besitzen einen Schutzanspruch gegenüber Verkehrslärm. (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, Rn. 362 (juris))
- Wegen des Fehlens der Lärm dämmenden Wirkung von Umfassungswänden besteht für den Außenwohnbereich generell eine höhere Lärmerwartung als für Innenwohnbereich. (BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, Rn. 363 (juris))
- Nur tagsüber schutzwürdig

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

- Siehe oben BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – 4 CN 2/06, Rn. 15 (juris)
- Ermittlungs- und Bewertungsdefizit möglich, wenn eine Gemeinde ein neues Wohngebiet plant und Teilen des Baugebiets eine Überschreitung der Lärmorientierungswerte der DIN 18005 zumutet, sich aber keine Gedanken über die Schutzbedürftigkeit von Außenwohnbereichen macht. Außenwohnbereiche müssen dann besonders berücksichtigt werden, wenn sie nach der Zielrichtung des Bebauungsplans als schutzwürdig erscheinen und nach den getroffenen Festsetzungen zur ihrer Lage (insbesondere: Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche) auch des Schutzes bedürfen. (VGH B-W, Urt. v. 19.10.2011 – 3 S 942/10, Rn. 54 (juris))

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

- BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, Rn. 360 u. a.:

„Soweit der Planfeststellungsbeschluss in Teil A II 5.1.5 Ziff. 2 (PFB S. 107) das Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich als das Gebiet festlegt, welches von der Grenzlinie eines für die Tagstunden (6:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 65 dB(A) außen umschlossen wird, ist er rechtswidrig. Die Planfeststellungsbehörde wird in dem durchzuführenden Planergänzungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden haben, ob - wofür vieles spricht - der für die Grenzziehung maßgebende Wert auf einen Dauerschallpegel von 62 dB(A) herabzusetzen ist.“

- Übernahme der „Schwelle“ von 62 dB(A) durch OVGs zum Bebauungsplan

» Etwa OVG NRW, Urt. v. 06.04.2020 – 10 D 31/18.NE, Rn. 67 f. (juris):

„Eine angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen ist nach der Rechtsprechung nur gewährleistet, wenn diese keinem Dauerschallpegel ausgesetzt sind, der einen Wert von 62 dB(A) tags überschreitet, denn dieser Wert markiert die Schwelle, bis zu der unzumutbare Störungen der Kommunikation und der Erholung nicht zu erwarten sind.“

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

- Aber BVerwG, Urt. v. 26.04.2007 – 4 C 12/05, Rn. 67 (juris):

„Bundesrecht gebietet nicht, die Zumutbarkeitsgrenze für die Beeinträchtigung eines Außenwohnbereichs durch das Vorhaben der Beigeladenen bei einem Dauerschallpegel unter 62 dB(A) zu ziehen. Die Zumutbarkeitsgrenze für die Nutzungsbeeinträchtigung der Außenwohnbereiche kann ohne eine bundesgesetzliche Grundlage (vgl. künftig § 9 Abs. 5 FluglärmG, BTDrucks 16/3813, S. 7) nicht durch eine bundeseinheitliche Ermittlung und Festlegung von Lärmpegel-Grenzwerten bestimmt werden, sondern nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse durch tatrichterliche Würdigung [Nachweise]. Das Oberverwaltungsgericht hat als Ausgangswert für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze "unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Tatsachenfeststellungen der jeweils beteiligten Verwaltungsgerichtshöfe /Oberverwaltungsgerichte" (UA S. 59) einen Dauerschallpegel von 65 dB(A) zugrunde gelegt. Die im Anschluss an die Rechtsprechung insbesondere der Tatsachengerichte zum Ausdruck kommende Sachverhalts- und Beweis-würdigung ist nach den bereits dargelegten Grundsätzen (A.2.2.2) revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere beruht sie nicht auf einem Rechtsirrtum. Der Senat hat in dem Verfahren betreffend den Flughafen Berlin-Schönefeld keinen Rechtssatz aufgestellt, der es ausschließt, die Zumutbarkeitsschwelle vorbehaltlich besonderer Umstände bei einem Dauerschallpegel von 65 dB(A) festzulegen (vgl. Urteil vom 21. September 2006 a.a.O.).

D. Ausweisung eines innerstädtischen Wohngebiets an Verkehrswegen

Er hat vielmehr aufgrund eigener tatrichterlicher Würdigung neuerer lärmmedizinischer Gutachten und einer Auslegung des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses als Tatsachengericht entschieden, dass die Abgrenzung eines Entschädigungsgebiets Außenwohnbereich durch einen Dauerschallpegel von 65 dB(A) unter den dort gegebenen Umständen rechtswidrig war (Urteil vom 16. März 2006 a.a.O. Rn. 364 - 366).“

- » Ebenso OVG LSA, Urt. v. 21.10.2015 – 2 K 194/12, Rn. 136 (juris)
- » Empfehlung Berl. Leitfaden Lärmschutz i. d. verb. Bauleitplanung, 2021, S. 65, 105: Ab Überschreitung von 65 dB(A) sollten Schutzmaßnahmen geprüft werden, z. B. Außenwohnbereich nur als verglaster Vorbau oder verglaste Loggia, mit offenbaren Elementen.
- » Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bei unmittelbarer Anwendbarkeit
- » DIN 18005 gibt auch für Außenwohnbereich nur Orientierungswerte vor.

E. Fazit

- Keine normativen Lärmgrenzwerte für die Ausweisung von Wohngebieten an (sehr) lauten Verkehrswegen
- Abwägungsgebot eröffnet einen weiten Gestaltungsraum, den es sorgfältig auszufüllen gilt.
- Einer aufwendigeren Planung in durch Verkehrslärm vorbelasteten Innerortsbereichen steht die Wohnraumschaffung, der Bodenschutz und die Nutzung vorhandener Infrastruktur („kurze Wege“) gegenüber.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt



Dr. Sebastian Pfahl

Partner | Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lehrbeauftragter der TH Ingolstadt

pdrei Rechtsanwälte Heim und Partner mbB

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg

 0821 90644 85

 pfahl@pdrei-recht.de

 www.pdrei-rechtsanwaelte.de